GEMEINDE
HAUSEN

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Hausen
(Landkreis Miltenberg)

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Gewerbesteuergesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hausen folgende

Hebesatzsatzung:

§ 1
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A)	310 v. H.
2.	für die Grundstücke (B)	310 v. H.

Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 13.11.2024 außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die Hebesätze in einer Haushaltssatzung - frühestens jedoch in der Haushaltssatzung 2027 - festgesetzt werden.

Hausen, den 11.12.2025

Gemeinde Hausen

BAYERN · GEMEINDE HAUSEN

Michael Bein
1. Bürgermeister